

Einwilligungssperre des § 228 StGB bei Sittenwidrigkeit der Tat:

Neue Rechtsprechung (BGHSt 49, 166, 171 ff.):

vorrangig und in erster Linie das Gewicht des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs und damit ein objektives Kriterium ausschlaggebend:

- Umfang der vom Opfer hingenommenen körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung
- der Grad der damit verbundenen Leibes- und Lebensgefahr

Beurteilung der Grenzüberschreitung aufgrund einer ex-ante vorzunehmenden Beurteilung

Überschreitung der Grenze zur Sittenwidrigkeit jedenfalls dann, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung aller maßgeblichen Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in *konkrete Todesgefahr* gebracht wird

Literatur:

A) Erste Auffassung

Abzustellen in erster Linie auf den Zweck der Tat unterer anderem Körperverletzungen zur Vorbereitung, Vornahme, Vortäuschung oder Verdeckung von Straftaten sittenwidrig (*Berz*, GA 1969, S. 146; *Horn/Wolters*, in: SK, § 228 Rn. 9)

B) Zweite Auffassung:

zunächst allein Schwere des Rechtsgutsangriffs entscheidend; der Zweck des Eingriffs nur insoweit von Relevanz, als die Sittenwidrigkeit trotz der Schwere der Verletzung durch einen positiven Zweck kompensiert werden kann (*Lilie*, in: LK, § 228 Rn. 9 f.)

C) Dritte Auffassung

Funktion des § 228 StGB, der Wahrung der Menschenwürde zu dienen (siehe *Duttge*, Schlüchter-GS, S. 775 ff.); ferner Versuch, § 228 StGB auf ein Autonomiedefizit des Opfers zu stützen (so *Frisch*, Hirsch-FS, S. 485 ff.).

D) Vierte Ansicht:

Einwilligungssperre des § 228 StGB verfassungswidrig (siehe dazu *Sternberg-Lieben*, Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, S.150 ff.; *Paeffgen*, in: NK, § 228 Rn. 40 ff.)